

Gemeinde Tamins

Beschwerdeauflage Ortsplanung (mit Auflage Rodungsgesuch)

In Anwendung von Art. 48 Abs. 4 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) und Art. 5 des kantonalen Waldgesetzes (KWaG) findet die Beschwerdeauflage bezüglich der von der Gemeindeversammlung am 5. März 2026 beschlossenen Gesamtrevision der Ortsplanung (ohne Gewässerraumzonen) der Gemeinde Tamins statt. Gleichzeitig wird das dazu erforderliche Rodungsgesuch öffentlich aufgelegt.

Gegenstand: Gesamtrevision der Ortsplanung (ohne Gewässerraumzonen)

Auflageakten Ortsplanung: Baugesetz
Zonenplan Dorf 1:2'000
Zonenplan Kompostierzone 1:2'000
Zonenplan/Genereller Gestaltungsplan 1:10'000
Genereller Gestaltungsplan 1:2'000
Genereller Erschliessungsplan Verkehr und Ausstattung
1:2'000
Genereller Erschliessungsplan Verkehr und Ausstattung
1:10'000
Genereller Erschliessungsplan Ver- und Entsorgung 1:2'000
Genereller Erschliessungsplan Ver- und Entsorgung 1:10'000
Planungs- und Mitwirkungsbericht inkl. Anhang

Auflageakten Rodungsgesuch: Ausschnitt LK 1:20 000
Rodungsplan 1:500
Rodungsformular

Auflagefrist: 10. April 2026 bis 11. Mai 2026

Auflageort/Zeit: Gemeindkanzlei Tamins
während der Öffnungszeiten, Tel. 081 641 11 18,
sowie auf der Website der Gemeinde (www.tamins.ch)

Planungsbeschwerden/Einsprachen: Personen, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an einer Anfechtung haben oder nach Bundesrecht oder kantonalem Spezialrecht dazu legitimiert sind, können innert 30 Tagen seit dem heutigen Publikationsdatum schriftlich bei der Regierung Planungsbeschwerde gegen die Ortsplanung und/oder Einsprache gegen das Rodungsgesuch einreichen.

Umweltorganisationen: Umweltorganisationen üben ihr Beschwerderecht bezüglich der Ortsplanung nach Massgabe von Art. 104 Abs. 2 KRG aus, d.h. sie melden sich innert der Beschwerdefrist beim kantonalen Amt für Raumentwicklung (ARE) an und reichen danach gegebenenfalls eine Stellungnahme ein.